Prüfungsordnung   
für den *Bachelorstudiengang/Masterstudiengang* …..

an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

…

## Geltungsbereich

1Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den *Bachelorstudiengang/Masterstudiengang*…. 2Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

**Qualifikationsvoraussetzungen**

**…**

1. **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines *“Bachelor/Master of Art/Science/Education”* (abgekürzt: „*B.A.“/„B.Sc“./„B.Ed.“/„M.A.“/„M.Sc.“/„M.Ed.*”) verliehen.

## Regelstudienzeit, Studienbeginn

1. Die Regelstudienzeit des *Bachelorstudiums/Masterstudiums* beträgt *sechs/vier* Semester.
2. Das Studium kann *zum Wintersemester/zum Sommersemester/zum Wintersemester und zum Sommersemester* aufgenommen werden.

## Bestehen der *Bachelorprüfung/Masterprüfung*, Prüfungswiederholung

1. *Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn*
2. *sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten (es kann hier auch eine höhere Fachsemesterzahl für das erstmalige Nichtbestehen festgelegt werden) Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sind und*
3. *die oder der Studierende insgesamt 180/210/240 ECTS-Punkte erworben hat.*

*Die Masterprüfung ist bestanden, wenn*

1. *sämtliche Module bis zum Ende des vierten (es kann hier auch eine höhere Fachsemesterzahl für das erstmalige Nichtbestehen festgelegt werden) Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und*
2. *die oder der Studierende insgesamt 60/90/120 ECTS-Punkte erworben hat.*
3. Wird von § 21 Abs. 3 Satz 2 APO Gebrauch gemacht, wird die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des ersten Prüfungstermins bekanntgegeben.

## § 5 Prüfungsformen

1. Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
2. Der Umfang einer *Hausarbeit/Praktikumsberichts/…* beträgt … bis …Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt … Wochen.
3. Unter … ist … zu verstehen.

## § 6 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

1. 1Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende … ECTS-Punkte erwerben. 2Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:
2. *Modultitel; ECTS-Punkte; Modulprüfung; ggf. Teilnahmevoraussetzung; ggf. unbenotet, ggf. Anwesenheitspflicht*
3. …
4. 1Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von … ECTS-Punkte aus folgenden Modulen erfolgreich zu absolvieren:

…

1. Es sind Wahlmodule im Umfang von … ECTS-Punkte aus … erfolgreich zu absolvieren.

## § 7 Bachelorarbeit

1. 1Das Thema der *Bachelorarbeit/Masterarbeit* muss einer Fragestellung der … nachgehen. 2Die *Bachelorarbeit/Masterarbeit* hat einen Umfang von … ECTS-Punkten.
2. Die Bearbeitungszeit *der Bachelorarbeit/Masterarbeit* beträgt … Monate.

## § 8 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

1. Die Prüfungsordnung tritt am … in Kraft.

Ggf.:

1. 1Die Prüfungsordnung für den *Bachelorstudiengang/Masterstudiengang* … vom … tritt außer Kraft. 2Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem *Bachelorstudiengang/Masterstudiengang* vor dem … aufgenommen haben, es sei denn, sie erklären ihren Wechsel in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.